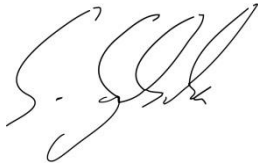

KURZINFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMEN ZUM DATENSCHUTZ

Als Beratungsunternehmen für Datenschutz möchten wir Ihnen einige grundlegende und für Sie als verantwortliche Unternehmensleitung wichtige Informationen zu den Aufgaben und Anforderungen zum Datenschutz nach Bundesdatenschutzgesetz an die Hand geben. Die Informationen stellen eine allgemeine (nicht vollständige) Zusammenfassung dar.



Sandro Swoboda
Projektleiter Datenschutz
zertifizierter Datenschutzbeauftragter (DSB TÜV)

Kontakt:

HCONSULT GmbH • Unternehmensberatung
Abt. Datenschutz

Berliner Str. 26
07545 Gera, Thüringen

Tel. 0365 8336 9905

Fax. 0365 4328 1516

Mail s.swoboda@hconsult.info

Web datenschutz.hconsult.info

Warum Datenschutz/Persönlichkeitsschutz in der Privatwirtschaft?

Das "Recht auf informationelle Selbstbestimmung" als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach dem Grundgesetz soll es dem Einzelnen ermöglichen, sich seine Privatsphäre möglichst in dem von ihm gewünschten Umfang zu erhalten.

Viele Menschen fürchten als Kunden, Arbeitnehmer, Patienten, usw. Datenschutzpannen sowie übermäßige Überwachung, Ausforschung und die Zusammenführung verschiedener Daten zu Persönlichkeitsprofilen (Schlagworte: "gläserner Kunde/Mitarbeiter", "Data-Warehouse", "Data-Mining"). Moderne Techniken und Vermarktungsformen sowie moderner Informationsverkehr werden auf Dauer nur akzeptiert, wenn Datenschutz/Persönlichkeitsschutz in ausreichender Weise gewährleistet erscheint.

Welche gesetzlichen Datenschutzregelungen gelten für die Privatwirtschaft?

Für die Privatwirtschaft gelten

- die Abschnitte 1, 3, 4, 5 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), soweit personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen bzw. im Zusammenhang mit manuellen Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (bei Beschäftigtendaten gilt das BDSG auch für sonstige Unterlagen) sowie
- spezielle Datenschutz-Vorschriften für bestimmte Sachverhalte, wie z. B. Betriebsverfassungsgesetz für Personaldaten, Telemedienrecht beim Interneteneinsatz, usw.

Personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 BDSG) sind dabei alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines Menschen, gleichgültig ob als Privatperson, Kunde, Mitarbeiter, Firmeninhaber, usw. Personenbezogene Daten sind also z. B. die Adresse, das Geburtsdatum, Informationen über familiären Status, Schulausbildung, beruflichen Werdegang, wirtschaftliche Verhältnisse, Konsumverhalten, Gesundheitszustand, usw.

Wer ist zuständig und verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes in Unternehmen?

Verantwortlich für den Datenschutz in Unternehmen ist in erster Linie immer die Unternehmensleitung.

Beschäftigt ein Unternehmen 10 Personen mit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten oder 20 Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten mittels manueller Dateien (Karteien, Formularsammlungen), so muss das Unternehmen einen betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich bestellen.

Ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist unabhängig von der Mitarbeiterzahl zu bestellen, wenn das Unternehmen entweder automatisierte Datenverarbeitung zum Zweck der Übermittlung nach § 29 BDSG (Wirtschaftsauskunftei, Informationsdienst, Adressenhandel, usw.) oder zum Zweck der anonymisierten Übermittlung nach § 30 BDSG bzw. der Markt- oder

Meinungsforschung nach § 30a BDSG durchführt. Weiterhin müssen in jedem Fall diejenigen Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellen, die eine Vorabkontrolle nach § 4d Abs. 5 BDSG wahrnehmen müssen (wegen Verarbeitung sensibler Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG oder der Erstellung von Persönlichkeitsprofilen, ohne dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu, eine Einwilligung des Betroffenen oder ein insoweit maßgebendes Vertragsverhältnis bzw. vertragsähnliches Vertrauensverhältnis mit dem Betroffenen gegeben ist).

Dieser betriebliche Datenschutzbeauftragte soll die Unternehmensleitung in der verantwortlichen Handhabung des Datenschutzes unterstützen, indem er konkret auf die Einhaltung des Datenschutzes im Unternehmen hinwirkt, insbesondere die Unternehmensleitung zu Datenschutzgesichtspunkten berät und auf mögliche Datenschutzprobleme hinweist. Siehe dazu die §§ 4f und 4g BDSG.

Die staatlichen Datenschutz-Aufsichtsbehörden für die Privatwirtschaft sind vom Gesetz her gesehen subsidiär gedacht; vorrangig setzt das BDSG auf die Eigenverantwortung und Eigenkontrolle der Unternehmen.

Was fordert das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) von den Unternehmen?

Das Bundesdatenschutzgesetz fordert von den Unternehmen folgendes:

- Gesetzeskonformer Umgang mit personenbezogenen Daten (§ 4 BDSG, §§ 28 bis 32 BDSG, usw.), z. B. Verwendung der Daten nur im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses mit dem Kunden oder dem Mitarbeiter, Einwilligung des Betroffenen für weitergehende Datenverarbeitungszwecke, Berücksichtigung des Grundsatzes der Datenvermeidung und Datensparsamkeit nach § 3a BDSG.
- Transparenz der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die davon Betroffenen, z. B. durch Information bei der Datenerhebung nach § 4 Abs. 3 BDSG, bei automatisierten Einzelentscheidungen nach § 6a BDSG oder bei der werblichen Verwendung von Daten nach § 28 Abs. 3 BDSG, durch Benachrichtigungen gemäß § 33 BDSG, durch Auskünfte nach § 34 BDSG, durch Hinweise auf Videoüberwachung nach § 6b Abs. 2 BDSG.
- Information der Datenschutzaufsichtsbehörde und der Betroffenen bei unrechtmäßiger Übermittlung oder sonstiger unrechtmäßiger Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten, wenn die Voraussetzungen von § 42a BDSG vorliegen.
- Berücksichtigung von Widerspruchsrechten der Betroffenen (z. B. gegen die Nutzung der Adresse für Werbezwecke, § 28 Abs. 4 BDSG).
- Soweit veranlasst: Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten (§ 35 BDSG).
- Ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes (§ 9 BDSG mit Anlage dazu).
- Verpflichtung der bei der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG).
- Besondere Vorkehrungen bei automatisierten Abrufverfahren/Online-Anschlüssen (§ 10 BDSG) und bei der Vergabe von Aufträgen an Datenverarbeitungs-

Dienstleistungsunternehmen (§ 11 BDSG, schriftliche Regelung des Auftragsverhältnisses, Kontrollen des Auftraggebers beim Auftragnehmer).

- Bestellung eines betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz, soweit notwendig (§§ 4f und 4g BDSG), siehe oben.
- Erstellung eines Verfahrensverzeichnis gemäß § 4g Abs. 2 und Abs. 2a BDSG.

Verhältnis der Unternehmen zu den Datenschutzaufsichtsbehörden

Eine spezielle Meldepflicht gegenüber den Datenschutzaufsichtsbehörden besteht nach § 4d BDSG nur für folgende Bereiche mit automatisierter Datenverarbeitung:

- Wirtschaftsauskunfteien, sonstige Informationsdienste, Adressenhandelsunternehmen; Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute;
- sonstige Unternehmen ohne betrieblichen Datenschutzbeauftragten, die personenbezogene Daten verarbeiten und dazu weder die Einwilligung des Betroffenen, noch ein Vertragsverhältnis bzw. vertragsähnliches Vertrauensverhältnis mit dem Betroffenen vorliegt.

Im Übrigen können sich Unternehmen oder deren betriebliche Datenschutzbeauftragte bei Fragen zum Datenschutz an die Aufsichtsbehörde wenden.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden können auch von sich aus auf die Unternehmen zukommen, z. B. im Rahmen der Überwachung und von Kontrollen nach § 38 BDSG.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden

Die Anschriften der in den anderen Bundesländern jeweils örtlich zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde können Sie im Internet unter

http://www.bfdi.bund.de/DE/AnschriftenUndLinks/AufsBehoerdFuerDenNichtOeffBereich/AufsBehoerdFuerDenNichtOeffBereich_node.html abrufen.

Der öffentliche Bereich des Bundes untersteht dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (<http://www.bfdi.bund.de>).

Welche Maßnahmen drohen bei Verstößen gegen Datenschutzrecht?

- Anordnungen der Datenschutzaufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 5 BDSG bei Datenschutzverstößen oder bei Sicherheitsmängeln sowie, wenn der betriebliche Datenschutzbeauftragte nicht die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt
- Bußgeldverfahren nach § 43 BDSG
- Strafverfahren, z. B. nach § 44 BDSG
- Schadensersatzansprüche der Betroffenen